



Strassenreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Personenbezeichnung.....	4
§ 2 Übergeordnetes Recht	4
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung	4
II. Strasseneinteilung und Benützung	4
§ 4 Definitionen, Gemeindestrassen, Privatstrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Öffentliche Strassen, Flur- und Waldwege	4
§ 5 Einteilung nach Funktion: Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 6 Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein, gesteigerter Gemeingebrauch	5
III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen	5
§ 7 Begriffe/Definitionen: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	5
§ 8 Winterdienst, Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, Sichtzonen	6
§ 9 Anforderungen	6
IV. Übernahme von Privatstrassen	7
§ 10 Übernahme von Privatstrassen, Voraussetzungen für die Übernahme	7
§ 11 Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	7
V. Finanzierung	8
§ 12 Finanzierung von öffentlichen Strassen, Privatstrassen	8
§ 13 Mehrwertsteuer	8
§ 14 Verjährung.....	8
§ 15 Zahlungspflichtige	8
§ 16 Verzug, Rückerstattung	8
§ 17 Härtefälle, Bäuerliches Bodenrecht	8
§ 18 Kosten.....	9
§ 19 Beitragsplan, Inhalt.....	9
§ 20 Auflage und Mitteilung Beitragsplan	10
§ 21 Vollstreckung.....	10
§ 22 Bauabrechnung.....	10
§ 23 Beitragspflicht.....	10
§ 24 Fälligkeit.....	10

§ 25	Erschliessungsbeiträge Mindestansätze, Bemessung, Fuss- und Radwege	10
§ 26	Benützungsgebühren, Strassenaufbruch	11
§ 27	Leitungen, Strassen- und Gehwegflächen, Provisorien	11
§ 28	Parkgebühren	11
§ 29	Höhe der Gebühr	11
§ 30	Gebührenerhebung, Zeitrahmen	12
§ 31	Wohlerworbene Rechte	12
§ 32	Verwaltungsgebühr, Expertisen	12
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 33	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
§ 34	Inkrafttreten	13
§ 35	Übergangsbestimmungen	13
§ 36	Revision	13
Anhang I	Definitionen	14
Anhang II	Abkürzungsverzeichnis	14
Anhang III	Tarife	15

Die Einwohnergemeinde Holziken beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, sowie § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.01.2014), nachstehendes

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck,
Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

Personenbezeichnung

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Übergeordnetes
Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3

Projekt- und
Kreditbewilligung

¹Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

²Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 4

Definitionen
Gemeindestrassen¹

¹Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).

Privatstrassen

²Privatstrassen befinden sich im Eigentum von Privaten und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

Privatstrassen im
Gemeingebrauch

³Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.

Öffentliche
Strassen

⁴Öffentliche Strassen (Verkehrsanlagen) sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von

¹ Begriff Strassen: Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze (vgl. § 80 ff. BauG).

Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

⁵Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen. Flur- und Waldwege

§ 5

¹Zur Basiserschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen. Einteilung nach Funktion: Basiserschliessung²

²Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung. Groberschliessung

³Die Anlagen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen und -wege) verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen). Feinerschliessung

⁴Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen. Anlagen mit Mischfunktion

§ 6

¹Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald. Benützung der Verkehrsanlagen:

²Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften. Allgemein

³Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt (vgl. auch § 28 Strassenreglement). Gesteigerter Gemeingebrauch

III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 7

¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage. Begriffe/Definitionen: Erstellung

² In der Regel sind Strassen der Basiserschliessung im Eigentum des Kantons.

Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan, eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie der Strassenrückbau.
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Anlage erforderlich sind; wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Winterdienst	¹ Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, Sichtzonen	² Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen haben ihre Grünanlagen bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden. ³ Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m auszuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden. ⁴ Die Sichtzonen ³ sind gemäss § 42 BauV freizuhalten. ⁵ Kommen Eigentümer den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch die vom Gemeinderat Beauftragten, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.

§ 9

Anforderungen	¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.
---------------	--

³ § 42 BauV: In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 80 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone zugelassen. Die Gemeinden und in bestimmten Fällen der Kanton sind verpflichtet, die dauernde Freihaltung der Sichtzonen durchzusetzen. Dimensionierung vgl. VSS-Norm SN 640 273, Knoten, Sichtverhältnisse sowie das Merkblatt und Empfehlungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Sicht an Knoten und Ausfahrten. Das Merkblatt ist veröffentlicht unter www.ag.ch/verkehr > Daten und Fakten > Downloads

²Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinien.

³Die Strassenbreite resp. das geometrische Normalprofil richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich. (vgl. SN 640 200 ff.)

⁴Strassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) und in der Regel als massgebende Richtlinie den VSS-Normen zu entsprechen.

IV. Übernahme von Privatstrassen

§ 10

¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen (Ausbau und Zustand) genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach §§ 132 ff. BauG⁴. Übernahme von Privatstrassen

²Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

³Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Voraussetzungen für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage

- eine Durchgangsfunktion hat, oder
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient oder
- eine Fuss- und/oder Radwegverbindung von öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung ist.

§ 11

¹Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG. Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private

⁴ § 132 BauG Enteignungsrecht aufgrund kant. Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen oder durch den Regierungsrat

²Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

V. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Finanzierung von öffentlichen Strassen

¹Für die Kosten für Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes und der Erneuerung erfolgt durch den Strasseneigentümer.

Privatstrassen

²Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.

§ 13

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Falls die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig wird, wird für ihre Leistungen die zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Abgabepflichten auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 14

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 15

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 16

Verzug, Rückerstattung

¹Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% verrechnet.

²Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 17

Härtefälle

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

²Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende, unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG). Bäuerliches
Bodenrecht

2. Erschliessungsbeiträge

§ 18

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

Kosten

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.
- k) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 19

¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG. Beitragsplan

²Der Beitragsplan enthält:

Inhalt

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Namen der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern;
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 20Auflage und Mitteilung
Beitragsplan

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 21

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 22

Baubrechnung

¹Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen

²Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 23

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 24

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 25Erschliessungsbeiträge
Mindestansätze,
Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.

Fuss- und
Radwege

²Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde in der Regel vollumfänglich, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

3. Benützungsgebühren

§ 26

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG). Benützungsgebühren

²Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

³Der Gemeinderat kann für den Aufbruch von öffentlichen Strassen eine Bearbeitungs- und Kontrollgebühr erheben. Strassenaufbruch

⁴Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind vom Verursacher auf seine Kosten zu beheben.

§ 27

¹Für ober- und unterirdische Leitungen in öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Leitungen

²Für die Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (z.B. Strassencafés, Kioske u. dgl.) kann der Gemeinderat jeweils auf ein Jahr befristete Bewilligungen erteilen; diese verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die jährliche Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Strassen- und Gehwegflächen

³Für vorübergehende Nutzungen (z.B. Baugerüste, Baukrane u. dgl.) der öffentlichen Strassen kann der Gemeinderat Gebühren erheben. Provisorien

§ 28

Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben und auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und als gebührenpflichtig erklären. Parkgebühren

§ 29

¹Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich rechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifs vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig. Höhe der Gebühr

²In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

³Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlichrechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 30Gebührenerhebung
Zeitrahmen

Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglements erhoben.

§ 31Wohlerworbene
Rechte

Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

4. Verwaltungsgebühren**§ 32**

Verwaltungsgebühr

¹Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr nach Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen

²Die Kosten für Expertisen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug**§ 33**

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheid kann an das kantonale Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden.

²Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses Inkrafttreten in Kraft.

§ 35

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen (bis öffentliche Auflage) Gesuche Übergangsbestimmungen werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 36

Das Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Revision

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2016.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

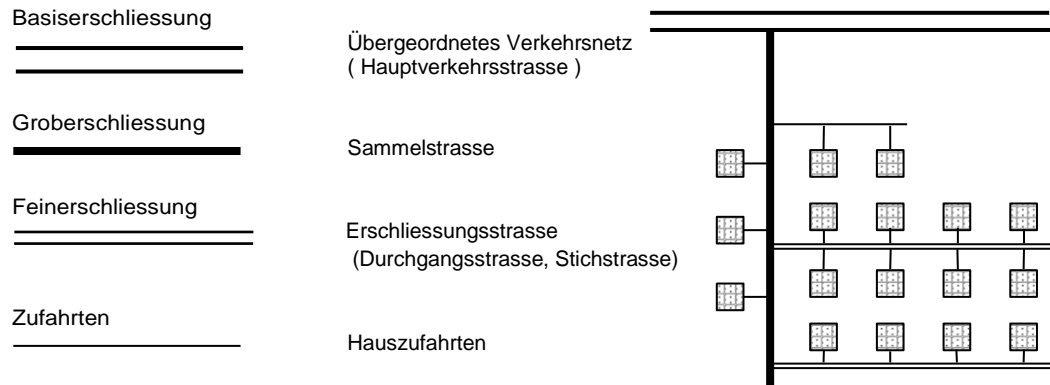
Peter Lüscher

Michael Urben

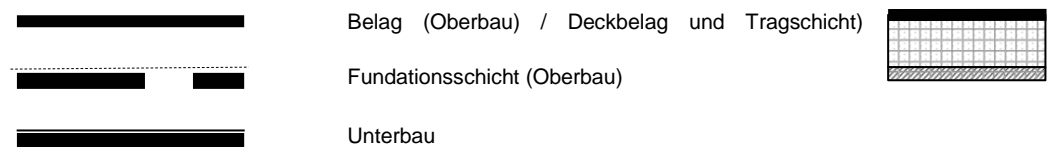
Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. August 2016 in Kraft getreten.

Anhang I Definitionen

• Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 5) Schemaskizze



• Strassenaufbau (§ 9) Schemaskizze



Anhang II Abkürzungsverzeichnis

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung

BauG : Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993 (Stand: 01. Mai 2016)

BauV : Bauverordnung des Kantons Aargau vom 01.09.2011 (Stand:
01. Mai 2016)

OR : Obligationenrecht

RPG : Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Stand am
1. Januar 2016)

VSS : Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute

VRPG : Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Anhang III Tarife

Erschliessungsbeiträge

§ 25	- Groberschliessung:	max.	70 %
	- Feinerschliessung:	in der Regel	100 %

Benützungsgebühren

§ 26 Abs. 1 Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens CHF 100.— bis höchstens CHF 5000.— nach Aufwand.

§ 26 Abs. 3 Bearbeitungs- und Kontrollgebühr pro Strassenaufbruch nach Aufwand.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2016

Der Gemeindeammann

Peter Lüscher

Der Gemeindeschreiber

Michael Urben